

Satzung des Förderverein TSV Heidenau Fussball

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 15.06.2014 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein TSV Heidenau Fussball“.

Der Sitz des Vereins ist Heidenau.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des (Fussball-) Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Fussballabteilung des TSV Heidenau e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Die Förderung erfolgt durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fussballabteilung des TSV Heidenau. Der Förderverein kann aber auch unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernehmen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abschnitt 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und politisch neutral.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seinem Zweck (vgl. § 2) verpflichtet fühlen.

Der Eintritt in den Verein geschieht mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, dem Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist durch eine schriftliche Erklärung vorzunehmen, die dem Vorstand vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen muss.

§ 5 Beiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,- Euro zu leisten. Neben den Beiträgen können auch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern angenommen werden. Der Jahresbeitrag und gegebenenfalls die Spende werden mit dem Eintritt (anteilig) und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Schüler/Studenten/Auszubildende/Arbeitslose zahlen 15,- Euro.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen werden durch je einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im 1. Quartal eines Jahres zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

Zu der Mitgliederversammlung wird vier Wochen im Voraus durch Aushang im Vereinsheim des TSV Heidenau eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand sowie den Kassenprüfer für zwei Jahre
- nimmt den Jahresbericht des/der Vorsitzenden sowie des Kassenprüfers entgegen
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- erteilt dem Vorstand Entlastung
- beschließt über die Änderung der Satzung
- beschließt über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der Vorsitzende
- die /der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Die kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes ist in Personalunion zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des/der Vorsitzenden

Der Vorstand entscheidet über die eingebrachten Förderungsanträge und beschließt die Vergabe der Mittel.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Der/die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden geschieht dies durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 11 Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab dem Gründungsdatum und endet mit dem 31.12.2014.

Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Postanschrift der Kassiererin/des Kassierers.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fußballabteilung des TSV Heidenau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 15.07.2014 in Kraft getreten.



Carsten Wien
Am Sande 1
21255 Tostedt



Christian Schneider
Freudenthalstr. 40
21255 Tostedt



Christian Hillbring
Im Stegen 8
21258 Heidenau